

Rechtsgelehrten und Praktiker erscheint, sobald der Blick sich über Amerika und Europa hinaus richtet. Daß ein einzelner als gleichsam für sich allein stehender, höchster wissenschaftlicher Repräsentant eines ganzen Kontinents erscheint, indiziert den Rückschluß auf die Wissenschaft dieses Kontinents im übrigen; künftig und für die nächste Generation der afrikanischen Rechtswissenschaft wird das, so läßt sich schon heute sagen, nicht mehr möglich oder nötig sein. Auch dazu hat Elias übrigens beigetragen. Ferner: Ein derartiges Werk tatsächlich (und nicht nur, wie hier, dem Anspruch nach) gesamtafrikanisch oder sogar gesamthaft auf die Dritte Welt bezogen zu gestalten, würde wohl derzeit nicht gelingen können; nicht "Africa and International Law" stehen hier vor uns, sondern, was die afrikanischen Beiträge anlangt, ein im wesentlichen die nigerianische Wissenschaft repräsentierendes Werk. Auch das gibt Anlaß zum Nachdenken. Und schließlich inhaltlich: Vieles, was hier thematisch auf der Agenda steht, treibt Völkerrechtspraxis und Rechtswissenschaft seit Jahren um, manches seit Jahrzehnten. Das gilt für Grundsatzfragen wie gerade auch für den Menschenrechtsschutz im besonderen, speziell auch für das Right to Development. "We must now bring this study to an end", sagt *Bello* (S. 472) nach eingehenden Überlegungen und Analysen zum extensiven Schrifttum, und (in der Schlußpassage seines Beitrages): "To take Article 22 of the Charta seriously as a legal principle ... is no easy matter", "in the not too distant future" sollten "regional integration and cooperation for the purposes of development" erreicht sein "without pain and without tears". Mit allen diesen Bemerkungen hat *Bello* Recht. Die Verhältnisse sind nicht so, daß sie bereits auf allgemeine Bemerkungen dieser Art verzichten ließen.

Philip Kunig

Hans Hattenhauer

Europäische Rechtsgeschichte

C.F. Müller, Heidelberg 1992, 825 S., DM 164,--

Ab und an erscheint ein Werk, das für rechtshistorisch Interessierte eine wahre Freude ist. Das galt seinerzeit für *Wilhelm Grewes* "Epochen der Völkerrechtsgeschichte" (Baden-Baden 1984, Studienausgabe 1988). Das gilt, bezogen auf die Wissenschaftsgeschichte eines Teilgebiets der Jurisprudenz, für *Michael Stolleis'* jüngst um den zweiten Band ergänzte "Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland" (München 1988 und 1992). Und das gilt schließlich auch für das hier angezeigte Buch von *Hans Hattenhauer* zur europäischen Rechtsgeschichte. Es ist ein in jeder Hinsicht umfassendes Werk, behandelt es doch die Geschichte im Prinzip aller Rechtsgebiete, über den gesamten Zeitraum vom Recht der archaischen Kulturen bis hin zur Gegenwart und geographisch für Gesamteuropa samt seiner "Auswirkungen" auf den Rest der Welt.

Eine solche Stofffülle als einzelner Autor nicht nur angepackt, sondern in so gekonnter Form bewältigt zu haben, daß die Verlagswerbung "so lebendig kann Rechtsgeschichte sein" als überaus zutreffend bezeichnet werden muß, darin liegt das unbestreitbare Verdienst Hattenhauers. Zu den "Highlights" vergnüglicher Rechtsgeschichte gehört es etwa, wenn Hattenhauer über die Ursprünge der Produzentenhaftung an Hand des Falles von "Fräulein Donoghue" und ihrer unheimlichen Begegnung mit einer Schnecke am Grunde einer Bierflasche berichtet (703 f.). Zur Anschaulichkeit seiner Darstellung trägt darüber hinaus mit bei, daß er sehr häufig Originalquellen sprechen läßt, in wohl ausgewählten und meist, mit Ausnahme einiger englischer Texte, in deutscher Übersetzung abgedruckten Auszügen. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß es Vergleichbares bisher nicht gab, und daß nicht nur Studierende und sonstige Freunde des Rechts ihren Nutzen aus der Lektüre ziehen werden, sondern daß auch der allgemein historisch Interessierte mit Gewinn in dem Buch lesen wird.

Bei soviel verdientem Lob sei jedoch auch mit einigen kritischen Anmerkungen nicht gespart. Sie beziehen sich überwiegend auf einzelne Formulierungen, die mir als weniger gelungen erscheinen. Beginnen wir zunächst mit einer als solchen zweifellos nicht zu beanstandenden Eigenart der Hattenhauerschen Darstellung: dem Durchscheinen einer christlichen Grundposition. Sie zeigt sich etwa in Kapitel III, das "Die Christianisierung des Rechts" behandelt. Es entspricht durchaus der historischen Bedeutung des Faktums, wenn ihm ein ganzes Kapitel gewidmet wird. Hattenhauer stellt dabei eingangs eine Reihe von Fragen, deren letzter: "Wie war es schließlich möglich, daß sich das Imperium im Westreich in eine Weltkirche verwandelte?" (105) sich der Satz anschließt: "Zwar gibt es auf alle diese Fragen Antworten, doch können sie letztlich nicht den ganzen Sachverhalt erklären." (106) Hier öffnet sich ein Fenster zur Frömmigkeit, die sich auch im weiteren Text durch die durchgehende Verwendung der Abkürzung "AD" in Verbindung mit wichtigen Jahresszahlen bemerkbar macht. Dies ist nicht nur ungewohnt und eigentlich überflüssig, es mutet zuweilen auch eher befremdlich an, etwa bei Hattenhauers Periodisierung der Sowjetgeschichte: "... Zeit des Kriegskommunismus (AD 1917-1921) ... die Periode des Frühsozialismus (AD 1921-1935), des Vollsozialismus (AD 1935-1958), des Reformsozialismus und Hochimperialismus (AD 1958 ff.)..." (662).

Schon bedenklicher erscheint es mir, wenn Hattenhauer schreibt: "Es gehört zu den genialsten Lehren von Jesus und Paulus, daß auch der gottloseste Staat die Christen nicht zum Ungehorsam berechtigt und nicht mit Widerstand und Waffen bekämpft werden darf". (107) Störend finde ich hier das Attribut. In welchem Sinne "genial"? Zweifellos im Sinne der dann auch staatlich vermittelten Durchsetzung des Christentums - doch: Zu welchem Preis? Hattenhauer selbst räumt, nach einem Zitat aus dem Römerbrief (13, 1-7; "Jeder Christ sollte dem Staat gehorchen...") eine halbe Seite weiter unten ein: "Die Wirkungsgeschichte dieses Textes hat manchen verschlungenen Weg genommen und kennt auch Mißverständnisse." Erfolgt hier die Klarstellung somit noch auf derselben Seite, so läßt sie im meines Erachtens gravierendsten Falle zu lange auf sich warten.

Im Kapitel VIII über den Absolutismus lesen wir (408, meine Herv.): "Die absolutistische Verfassung war keine Diktatur im modernen Sinne, so entschieden die Fürsten auch darauf bestanden, als 'selbstregierende' Herrscher alle Staatsgewalt in ihren Händen zu vereinigen. *Allerdings haben auch Diktaturen ihre Zeit und Berechtigung.* Staatsnotstände zwingen zur Einrichtung diktatorischer Macht, dies aber zumeist auf begrenzte Zeit, bis die Krise zum Ende gekommen ist und die Bürger ihre Mitspracherechte wieder geltend machen. *Sind und waren Diktaturen nur als Übergangszustände erträglich und zu rechtfertigen,* hatte der Absolutismus über zwei Jahrhunderte Bestand ..." Was hier im Stile einer überzeitlichen Lehre formuliert wird, heißt doch: Diktaturen auf Zeit können gerechtfertigt werden. Kann man dies so sagen? Muß man dies so sagen? Ich denke: Nein. Auch Hattenhauer räumt, wenn er - 270 Seiten später! - über die Ermächtigungsgesetze der 30er Jahre unseres Jahrhunderts schreibt, zugunsten der Parlamentarier ein: "Wenige rechneten im Ernst damit, daß die neuen Diktaturen die rechtlichen wie moralischen Grenzen ihrer Macht überschreiten würden." (679) Wir wissen es, aus bitterer Erfahrung, besser, und dies sollte sich doch auch in der Sorgfalt unserer Formulierungen niederschlagen, selbst bei einer konservativen Grundeinstellung.

Letztere macht sich bei Hattenhauer auf unangenehme Weise in Kapitel XI bemerkbar, wenn er über die Ursprünge des Kommunismus schreibt. Hier wird, im Stil der kältesten Zeit vor Zusammenbruch des "Realsozialismus", nahegelegt, ja gesagt, daß es sich bei den Kommunisten um Kinderräuber handelt: "Die bürgerliche Moral sei zutiefst verlogen. Man müsse sogar den Bürgern ihre Kinder als den anderen Teil ihres Vermögens nehmen, wenn man den Fortschritt in Gang bringen wolle" (588), gefolgt von einem Marx-Zitat über den Einfluß der Gesellschaft auf die Erziehung. Diese Darstellung wird meines Erachtens auch dadurch nicht gerechtfertigt, daß wir spätestens nach diesem Zusammenbruch über den Umfang der unter kommunistischer Herrschaft verübten Verbrechen informiert sind. Man vergleiche diese Schuldzuweisung an die Theoretiker auch mit der oben zitierten Konzilianz gegenüber den Begründern der christlichen Lehre, denen ja auch nicht die Auswüchse des (Staats)Kirchenwesens individuell angelastet werden, ein Vergleich übrigens, den Hattenhauer selbst nahelegt, wenn er von den "Jüngern" Marx' spricht (587). Die auf S. 588 in Form eines Halbsatzes hingeworfene abfällige Bemerkung über das Marxsche Privatleben schließlich unterschreitet als *ad hominem*-"Argument" deutlich das sonstige Niveau der Darstellung.

Daß es, selbst vor dem Hintergrund einer konservativen Grundeinstellung, besser geht, hat der jüngst verstorbene Historiker *Th. Nipperdey* in seiner dreibändigen "Deutschen Geschichte" des 19. Jahrhunderts ebenso gezeigt wie der Brite *John Bowle*, zu dessen wohl nicht zufällig im Literaturverzeichnis an prominenter Stelle zitierten "Geschichte Europas" Hattenhauers Darstellung ansonsten große Ähnlichkeit aufweist, in Stil, in der Umfassendheit der Darstellung wie in der zugrundeliegenden konservativen Einstellung. Daß auch Hattenhauer selbst diese Einstellung in gelungener, ja humorvoller Weise zum Ausdruck bringen kann, zeigt sich etwa, wenn er seine Skepsis gegenüber dem rationalistischen Eifer der französischen Revolution in die Worte kleidet: "... an die Stelle der Siebentagewoche

sollte die Dekade treten. Diese Neuerung scheiterte am heftigen Widerstand der Franzosen und an der Tatsache, daß sich Sonne und Mond dem Willen der Nationalversammlung nicht fügen wollten." (504)

Die eingangs erwähnte Freude an Hattenhauers Buch ist somit keine ganz ungeteilte. Dennoch liegt der Hauptmangel des Buches nicht in den angesprochenen problematischen Formulierungen, sondern in seinem Preis. Er ist nahezu eine Garantie dafür, daß das Buch die Leserschaft, die es als insgesamt doch gelungene Darstellung der europäischen Rechtsgeschichte verdient, nicht erreichen wird. Hier sollte der Verlag, dem Muster der Grewischen Völkerrechtsgeschichte folgend, durch eine verbilligte Studienausgabe für Abhilfe sorgen. Eine solche zweite Auflage könnte der Verlag zur Korrektur der ganz wenigen Druck- (678: Liktoren) und Sachfehler (698: John *Maynard* Keynes) nutzen und der Autor dazu, einige der hier monierten Formulierungen nochmals zu überdenken.

Martin List

J. F. O'Connor

Good Faith in International Law

Dartmouth Publ. Co. Ltd., Aldershot, 1991, 148 p., £ 30.00

J.F. O'Connor, a member of the Faculty of Law of University College, Cork, attempts to examine the nature, scope and function of the principle of good faith in international law and to suggest a definition of this principle. He begins with an analysis of origin and development of the concept of good faith in legal theory from the beginnings of human society to Grotius and Vattel and goes on to discuss the characteristic features, rules and uses of good faith in public international law, in international courts and tribunals and the law of treaties.

So the first half of the book is about historical developments, all carefully selected and well-presented that show O'Connor's wide reading, facts that may be important, but are certainly not new. The author regrettably never moves beyond the "facade" of the experts' "testimonies" of his choice. What he attempted to do was to put a very broad subject into a very slender volume. What he accomplished is a parade of expository beginnings, a pile of probably sound thoughts he does not manage to finish. This constantly leaves his reader on the brink of frustration. O'Connor always seems to be at the start of something and the reader, desperate for explanations and yearning to finally get "deeper" into the subject turns to the footnotes. What he finds there is another source of irritation. The footnotes are not at the bottom of each page but collected at the end of each chapter. This means that the reader turns more than 148 pages (psychological warfare?). With some books the footnote-system does not matter. In this case, when one hopes that at least the footnotes might offer some